

Kooperative Print-Archivierung von gedruckten Zeitschriften

Dokument 1: Grundlage

Grundlage zur kooperativen Archivierung von gedruckten Zeitschriften ("kooperative Print-Archivierung")

Präambel

Die CBU-/KUB-Bibliotheken der Schweiz sind bemüht, ihre gedruckten Zeitschriftenbestände kooperativ zu archivieren. Insbesondere soll der Erhalt des „letzten Printexemplars“ einer laufenden ausländischen wissenschaftlichen Zeitschrift, die in gedruckter Form mindestens einmal jährlich erscheint, koordiniert und kontrolliert werden.

Analoge Verfahren gelten für den Fall, dass Bibliotheken nicht mehr laufende Zeitschriften ausscheiden wollen oder müssen.

Die Kooperation bei der Print-Archivierung basiert auf der Selbstdeklaration von CBU-/KUB-Bibliotheken als „Archivbibliotheken“ für bestimmte Titel. Der Kreis der CBU-/KUB-Bibliotheken kann erweitert werden durch Bibliotheken, die bereit sind, die Aufgabe einer Archivbibliothek und/ oder einer Fachzentrale für ihr Spezialgebiet zu übernehmen; die Übernahme dieser Verpflichtung wird mit einer Verpflichtungserklärung zwischen der teilnehmenden Bibliothek und der KUB festgehalten.

Die Selbstdeklaration erfolgt primär durch Nachweise auf bibliographischer Ebene im eigenen Bibliothekskatalog und sekundär durch deren Anzeige im Schweizer Zeitschriftenportal (SZP).

Diese Grundlage regelt die Rollen¹ und Verantwortlichkeiten der teilnehmenden Bibliotheken, die sich zudem verpflichten, in fraglichen Fällen partnerschaftliche Lösungen anzustreben. Das Dokument 2, *Liste der Fachzentralen*, und das Dokument 3, *Ausführungsbestimmungen*, das die Umsetzung regelt, sind dieser Grundlage beigegeben.

Die KUB hat dieser Grundlage in ihrer Sitzungen vom 21. Juni 2006 und vom 23. November 2006 zugestimmt. Sie unterstützt und begleitet die Umsetzung.

Bibliotheken ohne Archivierungsverpflichtung

1. a) verpflichten sich, **vor einer Abonnementskündigung** via SZP zu prüfen, ob eine andere Bibliothek die Archivierungspflicht übernommen hat,

b) verpflichten sich beim Fehlen einer solchen, **vor einer Abonnementskündigung** die entsprechende Fachzentrale zu begrüssen und um Archivierungsbestätigung zu bitten,
2. a) verpflichten sich, **vor dem Eliminieren von Beständen** im SZP zu prüfen, ob eine andere Bibliothek die Archivierungspflicht übernommen hat und ob deren Bestand vollständig ist,

b) verpflichten sich beim Fehlen einer solchen, **vor dem Eliminieren von Beständen** die entsprechende Fachzentrale zu begrüssen und um Archivierungsbestätigung zu bitten,

¹ Die Rolle einer CBU-/KUB-Bibliothek wird je Zeitschriftentitel unterschieden in „Bibliothek ohne Archivierungsverpflichtung“, „Bibliothek mit Archivierungsverpflichtung“ und „Fachzentrale“.

3. a) verpflichten sich, **auszuscheidende Bestände zur Schliessung von Bestandeslücken an die entsprechende archivierende Bibliothek abzutreten.**

Bibliotheken mit Archivierungsverpflichtung

4. verpflichten sich, den Archivierungsnachweis im Katalog zu führen, und
5. sind bestrebt, im Katalog möglichst vollständige Bestandsinformationen zu verzeichnen,
6. streben Vollständigkeit der zu archivierenden Bestände an,
7. sind bereit, Ergänzungslieferungen anderer Bibliotheken zu übernehmen,
8. verpflichten sich, die zu archivierenden Bestände konservatorisch korrekt zu magazinieren,
9. bezeichnen die Bestände mit Archivierungsverpflichtung als kurzfristig rückrufbar,
10. gewährleisten schnelle und kostengünstige Lieferung von Kopien,
11. gewährleisten professionelle Rechnungsstellung,
12. verpflichten sich, falls sie ihrer Archivierungspflicht nicht mehr nachkommen können, die Übergabe der Archivierungspflicht an eine andere Bibliothek sicherzustellen.

Bibliotheken mit der Verpflichtung „Fachzentrale“

Die durch die CBU/KUB anhand der "Liste der Fachzentralen" definierten Fachzentralen

13. wirken für die ihnen in dieser Liste zugewiesenen Fachgebiete als Clearingstelle: Wenn mehrere Bibliotheken in einem Fachgebiet als Fachzentrale eingetragen sind, soll eine die Funktion als Clearingstelle übernehmen,
14. verpflichten sich zu allen für Bibliotheken mit Archivierungsauftrag geltenden Massnahmen (vgl. oben Punkt 4 bis Punkt 12),
15. verpflichten sich, bestehende Abonnemente in den ihnen anhand der "Liste der Fachzentralen" zugewiesenen Fachgebieten weiterzuführen, sofern keine andere Bibliothek die Archivierungsverpflichtung für einzelne Titel übernimmt.
16. Die Verpflichtung nach Punkt 15 besteht nicht, wenn die wissenschaftliche Qualität einer Zeitschrift nicht mehr ausreichend ist oder eine Zeitschrift bildungspolitisch keine Unterstützung mehr erfährt.

Diese Grundlage der Kooperativen Print-Archivierung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.